Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6741**

17. Wahlperiode 27. 07. 2011

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2011
Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im zweiten Vierteljahr des Haushaltsjahres 2011

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25. Juli 2011
– II A 2 – H 1221/11/10001 –

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung übersende ich die Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen im zweiten Vierteljahr des Haushaltsjahres 2011.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im zweiten Vierteljahr des Haushaltsjahres 2011

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Einzel-plan/ Kapitel/ Titel	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe	Ansatz laut Haushalts-plan 2011 T€	bewilligte über-/außer-planmäßige Ausgabe T€
1	2	3	4
06	**Bundesministerium des Innern**		
0615	**Bundesverwaltungsamt**		
681 11	Leistungen nach dem Heimkehrerstiftungsgesetz	2.530	159
	Höhere Auszahlungen laufender Rentenzusatzleistungen. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 3 Absätze 1 bis 3 Heimkehrerstiftungsgesetz.		
0629	**Bundesanstalt Technisches Hilfswerk**		
532 02	Hilfsmaßnahmen im Rahmen von EU-Abkommen und anderen Verträgen sowie Erkundungsmaßnahmen und Schnelleinsätze weltweit	200	300
	Einsatz des Technischen Hilfswerkes nach dem Erdbeben in Japan.		
08	**Bundesministerium der Finanzen**		
0802	**Allgemeine Bewilligungen**		
686 04	Zuschuss an die Gästehaus Petersberg GmbH	0	900
	Erhöhung der Kapitalrücklage der Gästehaus Petersberg GmbH.		
11	**Bundesministerium für Arbeit und Soziales**		
1102	**Allgemeine Bewilligungen**		
632 01	Beteiligung des Bundes an der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	582.000	5.484
	Mehrausgaben insbesondere auf Grund höherer Ausgaben für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und gesunkener anrechenbarer Einkommen. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 46a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Die überplanmäßige Ausgabe ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. Mai 2011 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.		
1110	**Kriegsopferversorgung und -fürsorge sowie gleichartige Leistungen**		
632 53	Kriegsopferfürsorgeleistungen für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes	2.500	1.000
	Höhere Abrechnungen der Länder als unterstellt. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 64b des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz - BVG).		

Einzel-plan/ Kapitel/ Titel	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe	Ansatz laut Haushalts-plan 2011 T€	bewilligte über-/außer-planmäßige Ausgabe T€
1	2	3	4
1113	**Sozialversicherung**		
636 04	Kosten der Nachversicherung gem. §§ 23 und 23a des Gesetzes zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen ...	1.900	134
	Höhere Erstattungsbeträge des Bundes für bestimmte Personengruppen, die gemäß §§ 20 Abs. 1 und 23a Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen (NSVerbG) als nachversichert gelten. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf den §§ 23 und 23a NSVerbG.		
15	**Bundesministerium für Gesundheit**		
1502	**Allgemeine Bewilligungen**		
687 86	Beiträge an internationale Organisationen ...	28.494	1.642
	Auswirkungen der Wechselkursentwicklung auf die Höhe der Beitragszahlung. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf internationalen Vereinbarungen.		
16	**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**		
1604	**Reaktorsicherheit und Strahlenschutz**		
681 01	Erfüllung von Ausgleichsansprüchen nach § 38 Abs. 2 Atomgesetz infolge des Reaktorunfalls von Tschernobyl ...	230	250
	Höhere Entschädigungsleistungen auf Grund gegenüber der Veranschlagung höherer Antragszahlen. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 38 Absatz 2 Atomgesetz.		
60	**Allgemeine Finanzverwaltung**		
6002	**Allgemeine Bewilligungen**		
687 23	Zuschuss an die Gesellschaft nach § 1 des Gesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus (European Financial Stability Facility) ...	1.500	1.214
	Mehrbedarf bei den laufenden Ausgaben der Gesellschaft nach § 1 des Gesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus (EFSF). Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf Artikel 5 der Statuten der Gesellschaft.		

2. Uber- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Einzel-plan/ Kapitel/ Titel/ VE	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen VE	Ansatz VE laut Haushalts-plan 2011 T€	bewilligte über-/außer-planmäßige VE T€
1	2	3	4
06	**Bundesministerium des Innern**		
0623	**Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik**		
711 01 apl	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	-	1.530
	Von der Verpflichtungsermächtigung werden fällig: *Im Haushaltsjahr 2012 bis zu: 1.530 T€* *Ausbau des Cyber-Abwehrzentrums und Infrastrukturmaßnahmen "Netze des Bundes" des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik.*		
07	**Bundesministerium der Justiz**		
0708	**Bundesamt für Justiz**		
518 02 apl	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement	-	405
	Von der Verpflichtungsermächtigung werden fällig: *Im Haushaltsjahr 2012 bis zu: 135 T€* *Im Haushaltsjahr 2013 bis zu: 135 T€* *Im Haushaltsjahr 2014 bis zu: 135 T€* *Anmietung zusätzlicher Büroräume für das Bundesamt für Justiz, Bonn.*		

3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben (ohne Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen)

Einzel-plan/ Kapitel/ Titel	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe	Ansatz laut Haushalts-plan 2011 T€	über-/außer-planmäßige Ausgabe T€
1	2	3	4
11	**Bundesministerium für Arbeit und Soziales**		
1113	**Sozialversicherung**		
636 04	Kosten der Nachversicherung gem. §§ 23 und 23a des Gesetzes zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen ………………………………..……………..	1.900	66
	Höhere Erstattungsbeträge des Bundes für bestimmte Personengruppen, die gemäß §§ 20 Abs. 1 und 23a Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen (NSVerbG) als nachversichert gelten. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf den §§ 23 und 23a NSVerbG. Das Bundesministerium der Finanzen hat bestätigt, dass es bei rechtzeitiger Vorlage eines Antrages die Einwilligung nach Art. 112 GG gegeben hätte.		



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333